

I. PLANZEICHNUNG M 1:1.000
Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 10 "Marktler Straße"



Präambel
Die Gemeinde Haiming im Landkreis Altötting erlässt auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 13 a Baugesetzbuch (BauGB) des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der jeweils zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Marktler Straße" durch Deckblatt Nr. 1 gem. § 13 a BauGB zur Innenentwicklung als Satzung.

§1 Räumlicher Geltungsbereich
Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Marktler Straße" durch Deckblatt Nr. 1 gem. § 13 a BauGB zur Innenentwicklung ist die Planzeichnung M 1:1.000 vom Maßstab _____ abgeleitet. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§2 Bestandteile der Satzung
Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Marktler Straße" durch Deckblatt Nr. 1 gem. § 13 a BauGB zur Innenentwicklung besteht aus:

- Planzeichnung (M 1:1.000) mit zeichnerischem Teil vom _____ Übersichtslageplan und den planlichen und textlichen Festsetzungen
- Begründung vom _____
- Anlagen:
Anlage 1: Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung der Gewerbegeräusche in der Nachbarschaft "Gemeinde Haiming - Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 Marktler Straße" Bericht Nr. M174682/01 vom 17.05.2023, Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Planegg

Haiming, den _____
Wolfgang Beier, 1. Bürgermeister

DIE PLANLICHEN UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 10 "MARKTLER STRASSE" WERDEN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES DECKBLATTS NR. 1 DURCH DIE FOLGENDEN FESTSETZUNGEN VOLLSTÄNDIG ERSETZT.

II. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO.
zuzulässige Nutzungen für die Nutzungsbereiche A1, A2, A3 und B:
Nutzungsbereich A1 und A2
- Wohngebäude gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO,
- ausschließlich im Erdgeschoss und Untergeschoss sind auch gewerbliche Büros bzw. Sozialräume zulässig, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 7 BauNVO;
unzulässig sind:
alle anderen Nutzungen gemäß § 6 BauNVO (§ 6 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO)

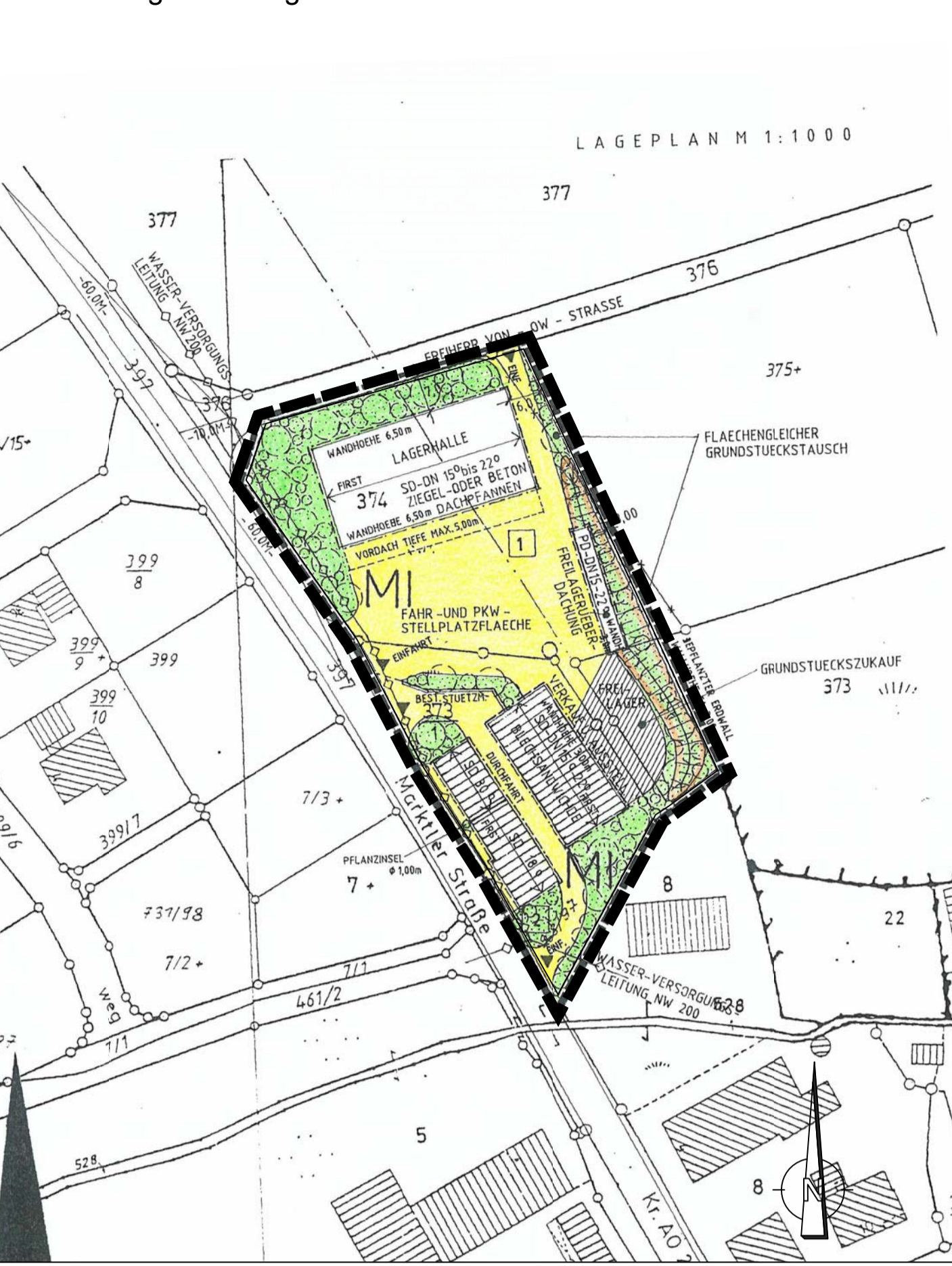
- Nutzungsbereich A3
- Wohngebäude gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO,
- Geschäfts- und Büroneutzungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 7 BauNVO; Einschränkung: Geschäfts- und Büroneutzungen im Obergeschoss ist nur dann zulässig, wenn Wohnnutzung gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO im 1. OG des Nutzungsbereiches A2 verwirklicht ist;
unzulässig sind:
alle anderen Nutzungen gemäß § 6 BauNVO (§ 6 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO)

- Nutzungsbereich B
- Geschäfts- und Bürogebäude gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO,
- sonstige Gewerbebetriebe gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO,
- Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO;
unzulässig sind:
alle anderen Nutzungen gemäß § 6 BauNVO (§ 6 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO)

2.0 BAUWEISE, BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze
- Baugrenze für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen.
Hier Zusatzbestimmung: Garagen mit Nebenräumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Bebauungsplan Nr. 10 "Marktler Straße" rechtskräftige Fassung



3.0 SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Deckblatts Nr. 1 des Bebauungsplanes (entspricht dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes) (§ 9 Abs. 7 BauGB, Innenkante maßgebend)
- festgesetzter Höhenbezugspunkt in Meter ü. NN. (§ 9 Abs. 3 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baubereiches (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO), hier: Abgrenzung der Art der baulichen Nutzung und der zulässigen max. traufseitigen Wandhöhen

4.0 GRÜNORDNUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 Abs. 6 BauGB)

- zu erhaltende Einzelbäume
- private Grünfläche

5.0 LÄRMSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

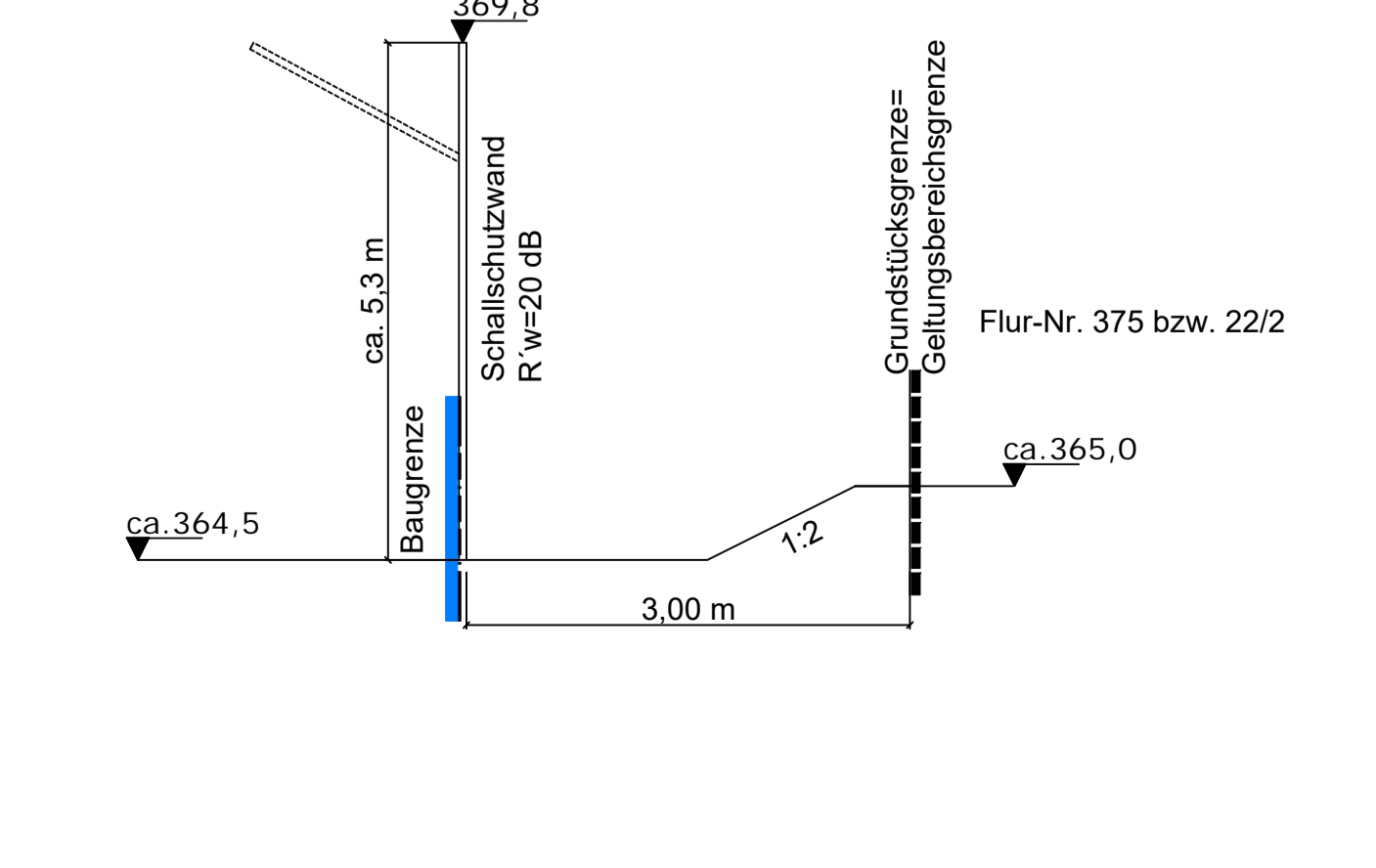
- Aktiver Schallschutz
5.1.1 Lärmschutzwand mit einer Flächemasse von mind. 25 kg/m² mit Angabe der Länge und Höhe zum Schutz des 2. Obergeschosses
5.1.2 Angabe der jeweiligen Oberkante der Abschirmeinrichtung in Meter ü. NNH

6.0 KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes
- Flurstücksgröße
- Flurstücksnummer
- Bestandsgebäude
- Höhenlinien Bestandsgebäude (Quelle Vermessung 06/2021)

7.0 HINWEISE

- Bemaßung
- Schallschutzwand 3,070 m (innerorts 50 km/h)
- bestehende Bäume (außerhalb Geltungsbereich)
- Gewässerschutzstreifen 5,0 m beidseits entlang Haiminger Mühlbach (außerhalb Geltungsbereich)
- Systemschnitt Lärmschutzwand M 1,5 an östlicher Grenze in Richtung zum Schutz 2. OG - Ausführung gem. Festsetzungen zum Lärmschutz III.6.0



III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 FESTSETZUNGEN NACH BAUGB UND BAUNVO

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16, § 19, § 20 BauNVO)
1.1.1 GRZ Grundflächenzahl max. 0,6
1.1.2 WH maximal zulässige traufseitige Wandhöhe (WH) in Metern, Angabe jeweils für die Hauptgebäude und Nebenanlagen.
Nutzungsbereich A1: max. 8,5 m
Nutzungsbereich A2 + A3: max. 6,5 m
Nutzungsbereich B: max. 6,5 m

Für die Wandhöhe gilt das Maß vom festgesetzten Höhenbezugspunkt (Punkt II.3.2) bis zum Schnittpunkt der Außenfläche der Wand mit der Dachtaube oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

Werden Gebäude oder Nebenanlagen entlang der östlichen Lärmschutzwand (sh. Planzeichen II.5.1.1) errichtet und überschreiten diese die lärmwirksame Höhe von 369,8 m ü. NNH, dann ist die restliche Wandhöhe an der nach Osten zugewandten Seite bis zur max. zulässigen Oberkante von 6,5 m ebenfalls fugendicht auszuführen.

- maximal zulässige Firsthöhe (FH) in Metern.
Nutzungsbereich B: max. 9,5 m

Für die Firsthöhe gilt das Maß vom festgesetzten Höhenbezugspunkt (Punkt II.3.2) bis zum First.

- Bauweise (§ 22 BauNVO)
abweichende Bauweise (a), wie offene Bauweise, jedoch darf die Länge der in § 22 Abs. 2 Satz 1 BauNVO bezeichneten Hausformen mehr als 50 m betragen.

- Abstandsflächen
Es gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO in der Fassung vom 20.07.2023, Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO findet keine Anwendung. Für die Bemessung der Abstandsfläche ist die Wandhöhe maßgebend. Die abstandsrelevante Wandhöhe ist das Maß vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachtaube oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

- Nebenanlagen
Verfahrensfreie Gebäude nach Art. 57 Abs. 1 BauBO und Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO dürfen außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Ebenso sind Lagerflächen und Stellplätze außerhalb der Baugrenzen zulässig.

2.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN NACH Art. 81 BayBO

- Dachform und Dachneigung
Dächer mit durchgehender Firstlinie, First parallel zur längeren Gebäudesseite.
Ausschließlich zulässige Dachformen und Dachneigungen:
Nutzungsbereich A1: Satteldach (SD) 25 bis 30°;
Nutzungsbereich A2: Satteldach (SD) 10 bis 22°;
Nutzungsbereich A3 und B: Satteldach (SD) 10 bis 22°;
Pultdach (PD) 8 bis 22°.

- Dachdeckung
Ziegel oder Dachsteine in Rot- und Brauntönen, ausschließlich beschichtete Blechdeckungen in Rot- und Brauntönen. Dachoberflächen aus Kupfer, Blei, Zink oder Titanzink sind nicht erlaubt. Gründächer mit einer mindestens extensiven Begrünung mit artenreicher Samenmischung auf flach geneigten Dächern.
Aufgeständerte Solaranlagen auf den Dachflächen sind nicht zulässig. Die Solaranlagen sind in Dachneigung möglichst eng an das Dach anliegend oder dachintegriert zu montieren.

- Fassadengestaltung
Fassadengestaltung und -anstriche in greller, hochglänzender oder stark reflektierender Ausführung sind unzulässig. Sonnenkollektoren an Fassaden sind zulässig. Fassadengrünung ist zulässig.

Die Schallschutzeinrichtung entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze (Planzeichen II.5.1.1) ist mit Kletterpflanzen zu begrünen. Pro laufende 5 m ist mindestens eine Pflanze vorzusehen.

- Werbeanlagen
Es ist max. eine Werbeanlage pro Fassadenseite mit einer maximalen Größe von 10 m² flächig und max. 2 Werbeplakate bis max. 8 m Höhe zulässig. Dachwerbeanlagen sind nicht zulässig. Bewegliche und blinkende Lichtwerbung ist unzulässig.

- Einfriedung / Zaunsockel
Industriezaun feuerverzinkt oder Maschendrahtzaun, max. 2,0 m ab OK fertigem Gelände.
Die Zaunanlage ist von öffentlichen Erschließungsflächen (Fahrbahnen, landwirtschaftlichen Wegen etc.) sowie von landwirtschaftlichen Flächen mind. 50 cm von den Grundstücksgrenzen abzurücken (Zaunlinie), der verbleibende Bankettstreifen ist als Wiese zu gestalten und zu pflanzen.
Zaunsockel sind unzulässig; es sind ausschließlich erforderliche Punktfundamente im Bereich der Säulen zulässig. Zwischen Boden und Zaununterkante ist ein Abstand von 15 cm einzuhalten.

3.0 STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- Für Wohnungen sind 2 Stellplätze pro Wohneinheit nachzuweisen. Ansonsten ist die Zahl der notwendigen Stellplätze gem. Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) einzuhalten.

- Befestigung PKW-Stellplätze und untergeordnete Lagerflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
PKW-Stellplätze und untergeordnete Lagerflächen sind zwingend mit wasserdurchlässiger Befestigung zu gestalten (z. B.) Rasenrumpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, Ökopflaster oder andere wasserdurchlässige Belagsarten).

4.0 AUFSCHÜTTUNGEN, ABRAGUNGEN UND STÜTZMAUERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

- Aufschüttungen und Abragungen
Auf dem Baugrundstück sind Aufschüttungen und Abragungen in einer Höhe von max. 1,0 m ab natürlicher Geländeoberfläche zulässig. Zusätzlich ist die Aufschüttung eines Lärmschutzwalls in erforderlicher Höhe entlang der östlichen und südöstlichen Geltungsbereichsgrenze zulässig. Auf einem mindestens 0,5 m breiten Streifen entlang der Grundstücksgrenze, die an landwirtschaftlichen Nutzflächen anliegen, sind keinerlei Aufschüttungen/ Abragungen zulässig (Beibehaltung des natürlichen Geländes).
Die randlichen Geländemodellierungen im Übergang zur freien Landschaft dürfen nur in Form von zu bepflanzen Böschungen (nicht stiel als 1 : 2) erfolgen. Stützmauern sind hier nicht zulässig.

- Stützmauern
Die Ausbildung von Stützmauern entlang der Grenzen ist unzulässig. Nur Natursteinmauern ohne Beton zur Gartengestaltung (z. B. Trockenmauer, Zyklopen- und Bruchsteinmauerwerk) bis zu einer maximalen Höhe von 0,5 m ausgehend vom natürlichen Gelände sind zulässig.

5.0 WASSERWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- Die Beseitigung des Wassers ist über ein Trennsystem zu gewährleisten.
5.1.1 Schmutzwasser
Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über Anschlüsse an das bestehende gemeindliche Kanalnetz. Betriebe, die spezifische Abwässer produzieren, die über das normale MA hinausgehen, müssen diese Abwässer auf dem eigenen Baugrundstück einer Reinigung unterziehen.
5.1.2 Niederschlagswasser (Oberflächenwasser)
Die anfallenden Dach- und Oberflächenwässer sind auf dem Grundstück möglichst breitflächig, unter Ausnutzung des Filtervermögens der oberen belebten Bodenzonen, zu versickern.

Generell sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) in Verbindung mit den einschlägigen technischen Regeln (u.a. TRENOG, TRENGW, DWA-M153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, DWA-A 117 „Bemessung von Regenrückhalteanlagen“, DWA-A 138 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“) zu beachten.

- Lagerung wassergefährdender Stoffe
Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - und des Bayerischen Wassergesetzes - BayWVG - mit der dazugehörigen ergangenen Anlagenverordnung - AwSV - maßgebend.

6.0 LÄRMSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Die Oberkante der ca. 53,5 m langen Schallschutzwand (gem. Planzeichen II.5.1.1) muss mindestens eine Höhe von 369,8 m ü. NNH aufweisen.
Sie muss fugendicht ausgeführt und am Boden angeschlossen werden sowie ein Schallschutzwand mit mindestens R w = 20 dB aufweisen. Es können hinsichtlich der Schallschutzwand auch bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung getroffen werden.

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

1.0 UMSETZUNG, PFLANZENQUALITÄTEN, MINDESTPFLANZGRÖßEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)

Allgemeines
Die privaten nicht mit Anlagen überbauten Flächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Auszubehende Pflanzen sind zu ersetzen. Die Vegetationsflächen sind spätestens in der Planperiode nach Erstellung der Erschließungsflächen und nach Nutzungsaufnahme / Beginn der Gebäude fertigzustellen. Nach- und Ersatzpflanzungen haben den Pflanzqualitäten des Grünordnungsplanes zu entsprechen. Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumchulen (BdB) entsprechen.

- Für die im Plan festgesetzten Neuanpflanzungen von Gehölzen in den privaten Vegetationsflächen wird die Verwendung der in Punkt IV.3.0 ausgewiesenen Gehölze festgesetzt.
In den privaten Vegetationsflächen ohne Pflanzauflagen und in dem Gebäude sind ergänzend für zusätzliche Bepflanzung Ziergehölze, außer die in Punkt IV.4.0 beschriebenen Arten, zuzulassen.
Für freiwachsende Hecken u. Gehölzgruppen:
Pflanzdichte 1 Stück / 1,5 m² bei Reihenpflanzung:
Pflanzqualitäten: Bäume I. Ordnung: Hochstamm, 3xv., STU 20 - 25 cm
Hochstamm, 3xv., STU 14 - 15 cm
oder Heister, 2xv., 150 - 200 cm
2xv., 100 - 150 cm bzw. 60 - 100 cm
Sträucher:

- Nicht überbaute Grundstücksfläche
Je angefangene 200 m² nicht überbauter und nicht befestigter Grundstücksfläche ist zur Durchgrünung des Baugrundstückes mindestens ein Laubbaum II. Ordnung oder ein Obstbaum und 5 Sträucher zu pflanzen (Nadelgehölze dürfen ersatzweise nicht angerechnet werden). Die nicht mit Anlagen überbauten Flächen sind zu begrünen und dauerhaft als Wiese, Rasen oder mit Bepflanzung (Deckung mindestens 95 %) anzulegen. Kieseledungen sind nur bis maximal 5 % der nicht überbauten Flächen zulässig. Verkehrswege auf dem Grundstück sind ausgenommen.

2.0 FESTSETZUNGEN INNERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Nicht überbaute Grundstücksfläche
Je angefangene 200 m² nicht überbauter und nicht befestigter Grundstücksfläche ist zur Durchgrünung des Baugrundstückes mindestens ein Laubbaum II. Ordnung oder ein Obstbaum und 5 Sträucher zu pflanzen (Nadelgehölze dürfen ersatzweise nicht angerechnet werden). Die nicht mit Anlagen überbauten Flächen sind zu begrünen und dauerhaft als Wiese, Rasen oder mit Bepflanzung (Deckung mindestens 95 %) anzulegen. Kieseledungen sind nur bis maximal 5 % der nicht überbauten Flächen zulässig. Verkehrswege auf dem Grundstück sind ausgenommen.

3.0 ZU VERWENDENDE GEHÖLZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Bäume I. Ordnung:
Acer platanoides Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
Quercus robur Stiel-Eiche
Tilia cordata Winter-Linde
- Bäume II. Ordnung:
Acer campestre Feld-Ahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn
Prunus avium Vogel-Kirsche, auch in Sorten
Prunus padus Trauben-Kirsche
Sorbus aucuparia Eberesche
alle Obst- und Nutzbäume (Mindest-Pflanzqualität: Halbstamm)
Boskämme:
als standortgerechte und regionaltypische Arten und Sorten
Juglans regia Walnuss als Sämling

- Sträucher:
Corylus avellana Hasel
Cornus sanguinea Hartregel
Ligustrum ligulare Liguster
Heckenkirsche
Prunus spinosa Hunds-Rose
Rosa canina Katzen-Chenille
Salix caprea Schwarzer Holunder
Sambucus nigra Wolliger Schneeball
Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

4.0 UNZULÄSSIGE PFLANZENARTEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Landschaftsfremde Baumarten wie Edeltannen oder Edelkiefen, Zypressen, Thuja usw. sowie alle Trauer- oder Hängemoosen (in allen Arten und Sorten) dürfen nicht gepflanzt werden.

5.0 WIESENFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die Neuanbauten sind mit standortgerechtem Saatgut mit hohem Kräuter- und Staudenanteil (mind. 25 %) vorzunehmen.

6.0 LAGE VON VER- UND ENTSGORUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die festgesetzten Pflanzflächen sind von Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Telekommunikation, Gas etc.) ausdrücklich freizuhalten, um die Pflanzung und den langfristigen Erhalt der geplanten Gehölze zu gewährleisten. Die jeweiligen Abstände nach den entsprechenden Richtlinien sind einzuhalten.

7.0 PFLANZENBEHANDLUNGSMITTEL (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und mineralischen Düngemitteln ist auf den festgesetzten Vegetationsflächen zum Schutz des Grundwassers sowie von Tieren und Pflanzen und im Hinblick auf eine möglichst standortgemäße und naturnahe Artenzusammensetzung nicht zulässig.

8.0 FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zum Bauantrag ist ein fachlich qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mindestens im M 1 : 500 vorzulegen, der das Ausmaß und die Höhe der geplanten Aufschüttungen und Abragungen, sowie die Gestaltung der Freiflächen, insbesondere das innere Erschließungssystem, die Gestaltung der PKW-Parkflächen, einschließlich der Großbaumumstellung sowie Lage, Größen und Pflanzensauswahl privater Pflanzflächen aufzeigt. Ebenso sind die notwendigen Feuerwehrrufen, mit Rettungswegen und Aufstellflächen im Freiflächengestaltungsplan zum jeweiligen Bauantrag aufzuzeigen.

9.0 ARTENSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Beleuchtung
Für die Außenbeleuchtung des geplanten Gebäudes, einschließlich der eventuellen Werbeträger, werden LED-Leuchten mit warmweißem Licht (Farbtemperatur von 2.700 bis max. 3.000 Kelvin) festgesetzt. Ebenso muss das Lampengehäuse zur Minimierung der Störwirkung gekapselt und nach oben abgeschirmt sein.

V. HINWEISE

1.0 SICHERSTELLUNG DES PFLANZRAUMES

- Großbäume: Baumgruben: 200 x 200 x 100 cm
Kleinbäume: Baumgruben: 150 x 150 x 80 cm
Höhlze: Auftrag Oberboden: 20 - 30 cm
Rasen: Auftrag Oberboden: 10 - 15 cm

2.0 GRENZABSTÄNDE

Die Grenzabstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten:
Zu Nachbargrundstücken: 2,0 m bei Einzelbäumen u. Heistern, sowie Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe
0,5 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m
Zu landwirtschaftlichen Grundstücken: 4,0 m bei Einzelbäumen u. Heistern, sowie Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe
2,0 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m
Im Übrigen wird auf die Vorgaben des AGBB verwiesen.

3.0 BODENDENMÄßER

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Bodendekmal kartiert bzw. bekannt. Ca. 120 m nördlich des Geltungsbereiches befindet sich das Bodendekmal D-1-743-0024 (" Siedlung vorgeschichtlicher Zerstaltung und Brandgräber der Urnenfelderzeit"). Zufällig zutage tretende Bodendekmal und Funde sind gemäß Art. 8 DSchG meldepflichtig an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde.

4.0 BAUMATERIALIEN

Es sollen nach Möglichkeit ökologisch verträgliche Baumaterialien verwendet werden (z.B. Holz, Ziegel, Zellulose, Kork, Flachs, Schaf-, Schwurle, Mineralische Putze und Naturfarben, Linoleum...).

5.0 SCHUTZ DES MUTTERBODENS NACH § 202 BauGB

Vor jeder Baumaßnahme ist der anstehende Oberboden insgesamt zu sichern und zur Wiederverwendung zwischenzulagen (DIN 18915). Die Humusmieten sind mit Leguminosen zu begrünen.

6.0 AUSHUBARBEITEN / ALTLASTEN

Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magersandorten, Feldgehölzen, alten Hohlwegen, Bachläufen, Waldrändern usw.

Auf den hier überplanten Flächen sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Altlasten vorhanden. Die Untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayDSchG), falls bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Ausbau von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder auf eine Altlastlagerung deuten. Die Erdarbeiten sind in diesem Fall unverzüglich in diesem Bereich zu unterbrechen.

7.0 SAAT- UND PFLANZGUT

Für Ansaaten und Pflanzungen im Planungsgebiet wird die Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut empfohlen.

8.0 SOLARENERGIE

Die Nutzung von Solarenergie wird grundsätzlich empfohlen, dabei sollte eine gestalterisch verträgliche Einbindung in die Dachlandschaft beachtet werden.

9.0 ANGENZENDE LANDWIRTSCHAFT

Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können, selbst bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung, Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen ausgehen, die von den Bewohnern zu dulden sind. Dies kann auch vor 6.00 Uhr morgens bzw. nach 22.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen – während landwirtschaftlicher Saisonarbeiten – der Fall sein.

10.0 VERSORGUNGSLEITUNGEN

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle der Forschungsgemeinschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Durch die Baumpflanzungen darf der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung von Versorgungsleitungen nicht behindert werden.

11.0 ABWEHRENDE BRANDSCHUTZ

Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte Straßen und Wege erreichbar sein. Die Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück einschließlich ihrer Zufahrten müssen dem Art. 31 BauBO, sowie dem Art. 5 BauBO und DIN 14099 entsprechen.

Im Rahmen der Einzelbaugenehmigung muss der Bauwillige den Löschwasserbedarf im Rahmen des Brandschutznachweises ermitteln und die notwendigen Mengen, sofern und soweit sie über das vom öffentlichen Netz oder auf sonstige Weise von der Gemeinde Haiming bereitgestellte Maß von 48 m³ über mind. 2 Stunden (= insgesamt mind. 96 m³ in 2 Stunden) gemäß DVGW-Merkblatt W 405 hinausgehen und in einem Umkreis von 300 m keine unzureichende unabhängige Löschwasserversorgung zur Verfügung steht, auf seinem Baugrundstück bereitstellen (Zisternen, Löschwasserbehälter).

12.0 SICHTDREIECKE

Die erforderlichen Sichtdreiecke bei öffentlichen Kreuzungen und Einmündungen von öffentlichen Straßen sind von sichtbehindernden Anlagen aller Art freizumachen bzw. freizuhalten, die mehr als 80 cm über die Fahrbahnoberfläche der Kreisstraßen ragen. Einzelne Bäume, Lichtmasten, Lichtsignale und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, wenn sie den wartpflichtigen Fahrern die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer nicht verdecken. Geländeschuttlungen sind hier nicht zugelassen.

13.0 HOCHWASSER / STARKREGENEREIGNISSE

Ein grundsätzliches Risiko für Hochwasser (Starkregenerereignisse, Hochwasser, Kanalarückstau, Grundhochwasser) kann nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend den Informationen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe werden u. a. folgende vorbeugende Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten und Überschwemmungen empfohlen:

- Alle Eingangsbereiche und Oberkanten von Lichtschächten und außenliegenden Kellerabgängen sollten mindestens 25 Zentimeter höher liegen als die umgebende Geländeoberfläche.
- Alle möglichen Wassereindringrinnen in geplante Gebäude sind bis zu den relevanten Höhen zu verschließen.
- Unterkerllungen sollten wasserdicht ausgeführt werden.
- Es sollen Vorkehrungen getroffen werden, um einen Rückstau aus der Kanalisation zu vermeiden.

Hierzu ist die Hochwasserschutzliste des Bundesministeriums zu beachten (www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser). Der Abschluss einer Elementarschadenversicherung wird empfohlen.

14.0 PFOA-BELASTUNG

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich einer großflächigen Bodenbelastung mit Perfluorokohlenstoff (PFOS).

Die räumliche Verteilung und Menge von PFOA im Landkreis Altötting wurde durch die im Jahr 2018 abgeschlossene Detailuntersuchung bestimmt. Die Festsetzung des Belastungsgebietes erfolgte dabei anhand des Stufe 1-Wertes (0,1 µg/l) welcher in den Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFAS-Voruntersuchungen in Wasser und Boden² des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) (2017) definiert wurde. Unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Detailuntersuchung und der nachfolgenden Untersuchungen des Bodens auf PFOA ist davon auszugehen, dass die im Planungsgebiet gegenständlich betroffenen Böden den Stufe 1-Wert von 0,1 µg/l überschreiten. Für Bewertung und Verwendung des Bodenaushubes gelten grundsätzlich die „Vorläufige Leitlinien zur Bewertung von PFAS-Voruntersuchungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) in der aktuellen Fassung (Juli 2022). Entsprechend der Bagatelregelung für den Landkreis Altötting kann bei Bodenaushub unter 500 m³ bei einer örtlichen Verwendung des Aushubes (A- Horizont auf eigenem Grundstück, B-Horizont innerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes) im Hinblick auf den Grundwasserschutz auf Untersuchungen verzichtet werden.

Bei Bodenaushub über 500 m³ pro Bauvorhaben ist grundsätzlich zur Erfassung der konkreten Belastungssituation vor Ort eine Untersuchung auf PFOA im Boden erforderlich. Je nach Höhe dieser Belastung und unter Berücksichtigung der am Ort der Baumaßnahmen bereits vorliegenden Belastung in Boden und Grundwasser kann der Boden entweder wieder am Ursprungsort oder innerhalb des betroffenen Gebietes ggf. mit technischer Sicherung eingebaut werden, sofern dadurch keine erhebliche Verschlechterung der Grundwasserqualität zu erwarten ist. Für die Erstellung des Konzeptes zur Untersuchung der PFOA-Belastung und der Bewertung des vorgesehenen Verwendungs- / Verwertungs- / Entsorgungswegs wird die Bepflanzung eines nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassenen Sachverständigen empfohlen.

15.0 SCHUTZ DER HEIMISCHEN TIERWELT

Da besonders im besiedelten Gebiet ein schlechender Quartierverlust an Gebäuden für zahlreiche Vogel- und Fledermausarten zu verzeichnen ist, sollen an allen Gebäuden Quartiere für Gebäudebrüter (Mehlschwalbe, Mauereisler, Fledermausarten) nach nachfolgendem Schlüssel geschaffen werden:
Wohn- und Gewerbegebäude mit mehr als 2 Geschossen bzw. ab 6 m Wandhöhe mind. 0,2 Quartiere je lfm. Fassade.

16.0 VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER / ENTWASSER